

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 25. September 1979

21. Stück

24. Verordnung: Geschäftsordnung für den Fachbeirat für Stadtplanung.

24.

Verordnung der Landesregierung vom 8. August 1979, mit der eine Geschäftsordnung für den Fachbeirat für Stadtplanung erlassen wird

Auf Grund des § 3 der Bauordnung für Wien, LGBL für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes LGBL für Wien Nr. 18/1976, wird verordnet:

ARTIKEL I

Wirkungsbereich und Organe des Fachbeirates für Stadtplanung

Wirkungsbereich

§ 1. In den Wirkungsbereich des Fachbeirates für Stadtplanung fallen:

- a) die Begutachtung der vom Magistrat ausgearbeiteten Entwürfe für die Festsetzung und für wesentliche Abänderungen der Flächenwidmungspläne gemäß § 2 Abs. 2 der Bauordnung;
- b) die Begutachtung der vom Magistrat ausgearbeiteten Entwürfe für die Festsetzung und für wesentliche Abänderungen der Bebauungspläne gemäß § 2 Abs. 2 der Bauordnung;
- c) die Begutachtung der vom Magistrat ausgearbeiteten Entwürfe für die Verhängung der zeitlich begrenzten Bausperre gemäß § 8 Abs. 2 der Bauordnung;
- d) die Begutachtung einzelner Bauvorhaben über Ersuchen der Baubehörden, wenn sie von maßgeblichem Einfluß auf das örtliche Stadtbild sind, gemäß § 67 Abs. 2 der Bauordnung.

Organe

§ 2. Der Fachbeirat für Stadtplanung wird durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, sofern der Fachbeirat nichts anderes beschließt, gegenüber dem Magistrat vertreten.

ARTIKEL II

Konstituierung und Einberufung der Sitzungen

Konstituierung und Angelobung

§ 3. (1) Der Bürgermeister beruft nach Bestellung der Mitglieder des Fachbeirates für Stadtplanung die Mitglieder zur Konstituierung und Angelobung ein.

(2) Bei der konstituierenden Sitzung haben die Mitglieder des Fachbeirates für Stadtplanung in die Hand des Bürgermeisters die Unparteilichkeit, die strenge und gewissenhafte Erfüllung der Pflichten und die Verschwiegenheit zu geloben.

(3) Bei der konstituierenden Sitzung haben die angelobten Mitglieder des Fachbeirates aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Geschäftsstelle

§ 4. (1) Der Fachbeirat für Stadtplanung hat sich der bei der zuständigen Dienststelle des Magistrates eingerichteten Geschäftsstelle zu bedienen.

(2) Der gesamte Schriftverkehr zwischen dem Magistrat und dem Fachbeirat für Stadtplanung hat über diese Geschäftsstelle zu erfolgen.

(3) Die Geschäftsstelle besorgt über Anforderung ergänzende Unterlagen.

(4) Die Geschäftsstelle hat bei Sitzungen des Fachbeirates für Stadtplanung das Protokoll zu führen und die erstellten Gutachten auszufertigen.

Einberufung der Sitzungen; Vorsitz

§ 5. (1) Der Vorsitzende beruft innerhalb der Fristen des § 7 Abs. 1 die Sitzungen des Fachbeirates für Stadtplanung ein. Im Falle seiner Verhinderung beruft der erste oder der zweite stellvertretende Vorsitzende oder das an Jahren älteste Mitglied des Fachbeirates für Stadtplanung die Sitzungen ein.

(2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Fachbeirates für Stadtplanung führt der Vorsitzende. Im

Falle seiner Verhinderung führt den Vorsitz der erste oder zweite stellvertretende Vorsitzende oder das an Jahren älteste Mitglied des Fachbeirates für Stadtplanung.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorsitz in einer Sitzung an einen der stellvertretenden Vorsitzenden oder an das an Jahren älteste Mitglied des Fachbeirates für Stadtplanung zu übertragen.

(4) Der Vorsitzende oder der jeweilige stellvertretende Vorsitzende kann den Magistrat ersuchen, zu Sitzungen des Fachbeirates mit der Sachlage vertraute Beamte zu entsenden oder mit der Projekterstellung befaßte Personen einzuladen.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen; dieses ist vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterfertigen. Die Sitzungsprotokolle sind vertraulich zu behandeln.

Zurücklegung des Vorsitzes beziehungsweise der Stellvertretung

§ 6. Legt der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender seine Funktion zurück, hat der im Fachbeirat Vorsitz Führende unverzüglich eine Neuwahl zu veranlassen.

Fristen

§ 7. (1) Die Mitglieder des Fachbeirates für Stadtplanung haben die ihnen gemäß § 1 lit. a und b dieser Verordnung vom Magistrat übermittelten Geschäftsstücke innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu begutachten; für Geschäftsstücke gemäß § 1 lit. c und d dieser Verordnung gilt eine Frist von 2 Wochen. Über Antrag des Vorsitzenden hat der Magistrat, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, diese Fristen in den Fällen des § 1 lit. a und b dieser Verordnung bis auf 10 Wochen, in den Fällen des § 1 lit. c und d dieser Verordnung bis auf 4 Wochen zu verlängern.

(2) Erstellen die Mitglieder des Fachbeirates für Stadtplanung innerhalb der festgesetzten Fristen keine Gutachten, gilt in den Fällen des § 1 lit. a, b und c dieser Verordnung die Annahme, daß sie dem vom Magistrat ausgearbeiteten Entwurf und seiner Begründung beitreten; in den Fällen des § 1 lit. d dieser Verordnung kann das Baubewilligungsverfahren fortgesetzt werden.

(3) Der Lauf der in Abs. 1 festgesetzten Fristen beginnt mit dem Einlangen des Geschäftsstückes einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei

den Mitgliedern des Fachbeirates für Stadtplanung.

(4) Ein Ersuchen um ergänzende Unterlagen ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Einlangen des Geschäftsstückes an die Geschäftsstelle zu richten. In diesem Fall beginnt der Lauf der im Abs. 1 festgesetzten Fristen mit dem Einlangen der ergänzenden Unterlagen.

ARTIKEL III

Gutachten; Empfehlungen

Gutachten

§ 8. (1) Werden in den Fachgutachten der Mitglieder des Fachbeirates für Stadtplanung Bedenken aufgezeigt oder Einwände erhoben, sind diese zu begründen.

(2) Dem Vorsitzenden bleibt es unbenommen, alle erstellten Fachgutachten entweder im Rahmen einer Sitzung des Fachbeirates für Stadtplanung oder ohne eine solche zusammenzutragen.

(3) Die Zusammenfassung der Fachgutachten obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden.

Empfehlungen

§ 9. Die Mitglieder des Fachbeirates für Stadtplanung sind berechtigt, zu den ihnen übermittelten Geschäftsstücken Änderungsvorschläge (Empfehlungen) auszuarbeiten. In diesen Fällen sind neben den Fachgutachten zu dem vom Magistrat übermittelten Geschäftsstück nach den gleichen Gesichtspunkten Gutachten zum Änderungsvorschlag beizuschließen.

Befangenheit

§ 10. Die Mitglieder des Fachbeirates für Stadtplanung haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn Befangenheitsgründe im Sinne des § 7 AVG vorliegen. Erklärt sich ein Mitglied befangen, so ist darüber ohne Begründung zu berichten.

Verhinderung von Mitgliedern des Fachbeirates für Stadtplanung

§ 11. (1) Bei vorübergehender oder dauernder Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder des Fachbeirates für Stadtplanung ist vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertretern dem Magistrat zu berichten, aus welchen Fachrichtungen keine Gutachten erstellt werden können.

(2) Bei vorübergehender Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder des Fachbeirates für Stadtplanung entscheidet der Magistrat, ob eine

Neubestellung dieser Mitglieder eingeleitet werden soll. Vor dieser Entscheidung ist eine Stellungnahme des Fachbeirates beziehungsweise des Vorsitzenden einzuholen. Besteht der Fachbeirat beziehungsweise der Vorsitzende des Fachbeirates auf die Neubestellung eines oder mehrerer Mitglieder, ist die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen.

ARTIKEL IV

Wirksamkeitsbeginn

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:
i. V. Fröhlich-Sandner